

27.09.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1031 ZPO)

Artikel 1 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

An der Formvorschrift des § 1031 ZPO zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen ist insgesamt festzuhalten. Formfreie Schiedsvereinbarungen führen zu Rechtsunsicherheit. Sie provozieren kosten- und zeitintensive und zugleich vermeidbare Streitigkeiten über Abschluss und Inhalt etwaiger Schiedsvereinbarungen. An die Stelle eines regelmäßig einfach zu führenden Nachweises über das Bestehen und insbesondere über die Reichweite einer bestimmten Formvorgaben erfüllenden Schiedsvereinbarung treten gegebenenfalls umfangreiche schiedsrichterliche und gerichtliche Beweisaufnahmen. Insofern erhöht eine mögliche Formfreiheit die Gefahr eines Streits um eine grundlegende prozessuale Weichenstellung, der vor den eigentlichen Sachkonflikt tritt. Formfreie Schiedsvereinbarungen bergen damit das Risiko erheblicher Verzögerungen, was dem Ziel einer zügigen und effektiven Streitbeilegung widerspricht.